Vereinssatzung Verein für Raum und Zeit e.V.

Stand 05.01.2014, geändert laut Jahreshauptversammlung vom 24.10.2015

§ 1 Name, Sitz

1.Der Verein führt den Namen VEREIN FÜR RAUM UND ZEIT e.V:

2.Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.

3.Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck

1.Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

2.a) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. (§ 52 Absatz 2 AO)
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Veranstalten von Performances und Theateraufführungen an ungewöhnlichen Orten.

3.Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4.Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für ihre Tätigkeit als Vorstand können Vorstandsmitglieder jedoch einen Aufwendungsersatz erhalten. Dieser Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß §3 Nr.26 EstG) geleistet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1.Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

2.Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3.Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss

entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.
Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, sowie dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister.

2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen ist bei berechtigt den Verein bei Geschäften bis zu einer Höhe von 3.000 Euro einzeln zu vertreten. Im Falle höherer Summen müssen mindestens zwei vetretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gegenzeichen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/ 3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der erste oder zweite stellvertretende Vorsitzende. Sollten diese nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird auch von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Professionelles Freie Darstellende Künste Hessen e.V., Sandweg 8, 60316 Frankfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin 24.10.2015

BERNHARD MIKESKA
VORSTANDSVORSITZENDER